



**REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ TRIER**

---

**MERKBLATT**

**„GEWÄSSERKREUZUNGEN – KABEL UND LEITUNGEN“**

**FEBRUAR 2016**

**VORBEMERKUNGEN**

Gewässerkreuzungen sind in der Regel wasserwirtschaftlich von geringer Bedeutung. Dennoch können bei der Planung und der Ausführung Fehler gemacht werden, die mit nachteiligen Folgen für das Gewässer oder das Kabel bzw. die Leitung verbunden sind. Dieses Merkblatt soll aufzeigen, worauf zu achten ist.

Gewässerkreuzungen sind Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedürfen nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer Genehmigung; hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung).

Dieses Merkblatt ersetzt die Fassung vom April 2011 und enthält Anpassungen an das neue Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 sowie weitere geringfügige Änderungen.

**GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS**

Das Merkblatt gilt nur für Kabel und Leitungen (z. B. Telefon, Strom, Wasser, Abwasser und Gas), die Bäche (Gewässer dritter Ordnung) und Flüsse (Gewässer zweiter Ordnung) kreuzen oder entlang solcher Gewässer verlegt werden. Eine interaktive Karte mit dem Gewässernetz finden Sie unter [www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de).

Das Merkblatt gilt sowohl für die grabenlose Verlegung als auch für die Verlegung in einem offenen Graben.

**STANDARDANFORDERUNGEN**

1. Die Trasse ist in ausreichendem Abstand zum Gewässer zu führen, um ein Freispülen des Kabels bzw. der Leitung durch Hochwasser zu vermeiden. Bei Ge-

wässern **dritter** Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 m (besser 10 m) einzuhalten, bei Gewässern **zweiter** Ordnung mindestens 10 m.

2. Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs besteht. Unvermeidbare Schäden durch die Maßnahme sind naturgerecht zu beheben.
3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.
4. Das Gewässer ist möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen.
5. Das Kabel bzw. die Leitung ist – insbesondere aus Erosionsschutzgründen – bei Gewässern **dritter** Ordnung mindestens 1 m und bei Gewässern **zweiter** Ordnung mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle und unter der Böschung zu verlegen (gemessen bis zur Oberkante der Schutzumhüllung).
6. Bei der **Verlegung im offenen Graben** ist zusätzlich folgendes zu beachten:
  - a) Der Graben ist mit dem entnommenen Bodenmaterial wieder zu verfüllen. Auf diese Weise bleibt der Gewässerfauna das natürliche Sohlensubstrat erhalten.

Bei Gewässern zweiter Ordnung kann es notwendig sein, den Graben mit Natursteinen zu sichern. Die Steine sind so zu bemessen, dass sie den auftretenden Schleppkräften standhalten können. Im Bereich der Gewässersohle sind die Steine mindestens 30 cm stark mit dem vorhandenen Sohlenmaterial zu überdecken.

- b) Im Leitungsgaben sind Lehmdichtungen einzubauen, um die Dränwirkung des Grabens zu unterbinden.

## HINWEISE

Es ist ratsam, dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (i. d. R. die Verbandsgemeindeverwaltung, in Trier die Stadtverwaltung) einen Plan mit der genauen Lage der Ge-

wässerkreuzungen zukommen zu lassen, damit dieser die Kreuzungen bei seinen Unterhaltungsarbeiten beachten kann.

Es ist darauf zu achten, dass die Bauarbeiten sorgfältig durchgeführt werden. Sofern durch die Kreuzung später Gewässerunterhaltungsarbeiten erforderlich werden, geht dies zu Lasten des Eigentümers des Kabels bzw. der Leitung.

Die natürliche Entwicklung der Gewässer ist ein wichtiges Ziel der Umweltpolitik. Zu der natürlichen Gewässerentwicklung zählt auch die Breitenerosion der Ufer, insbesondere in der freien Landschaft. Sollten Kabel oder Leitungen durch natürlich bedingte Breitenerosion gefährdet werden, müssen diese vom Eigentümer verlegt oder gesichert werden. Eine Sicherung in Form von Beton, Steinschüttungen und dergleichen ist ökologisch unerwünscht und i. d. R. nicht genehmigungsfähig.